



Entscheid Befreiung bei privaten Gebäuden von der Schutzraumbaupflicht ohne Auflage

Projektverfasser (Kontrolle durch Gemeinde)	Adresse der Bauherrschaft Name, Vorname: _____ _____ Strasse, Nr.: _____ Postfach: _____ PLZ, Ort: _____	Adresse des Bauvorhabens Strasse, Nr.: _____ Projektverfasser: _____ Adresse: _____ PLZ, Ort: _____ Telefon: _____
	Gebäudeart (ZSV Art. 17 Abs. 1) Wohnhaus _____ SP Alters- und Pflegeheim _____ SP Spital _____ SP nähere Bezeichnung _____	
	Arealbetrachtung (ZSV Art. 17 Abs. 3 und 4) Bestehende Schutzplätze: 1. Bestehende, den Mindestanforderungen entsprechende Anzahl _____ SP 2. Für frühere Bauvorhaben durch Ersatzbeiträge abgegoltene Anzahl _____ SP 3. Anrechenbare SP _____ SP [A] Anforderungen an (gemäss ZSV Art. 17, Abs. 1 und 2): 1. Bestehende Bauten _____ SP 2. Neubau _____ SP 3. Areal _____ SP [B] SP – Überangebot [A] – [B] _____ SP	
Gemeinde	Entscheid der Gemeinde: Das Bauvorhaben wird von der Schutzraumbaupflicht ohne Auflage befreit. Für diesen Entscheid ist einer der drei untenstehenden Ausnahmegründe massgebend (zutreffendes ankreuzen). <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 5px;"> 1 2 3 </div> <div style="text-align: right; margin-top: 10px;"> Datum _____ Stempel, Unterschrift _____ </div> Nähere Begründung des Entscheides: _____ _____ _____	
Beurteilung der Schutzraumbaupflicht, Ausnahmen von der generellen Schutzraumbaupflicht 1 Gebäudekategorie ist im Anforderungskatalog ZSV Art. 17 nicht enthalten. 2 Auf dem Areal bestehen genügend ausgerüstete den Mindestanforderungen entsprechende Schutzplätze. 3 Beim Bauvorhaben handelt es sich um einen nicht schutzraumbaupflichtigen Umbau/Aufbau oder einen nicht eigenständigen Anbau.		
Falls eine oder mehrere der obigen Angaben (Punkte 1 – 3) zutreffen, ist das Bauvorhaben von der Schutzraumbaupflicht ohne Auflage befreit.		
Gesetzliche Bestimmungen: ZSV vom 5. Dezember 2003 und KZV vom 17. September 2008 (Auszüge siehe Rückseite)		
Verteiler: Original Bauherrschaft/Projektverfasser	1 Kopie Gemeinde	1 Kopie Kontrollorgan

Auszüge aus:

Verordnung über den Zivilschutz
(Zivilschutzverordnung, ZSV)

vom 5. Dezember 2003

Art. 17 Anzahl der Schutzplätze
(Art. 46 BZG)

¹ Die Anzahl der zu erstellenden Schutzplätze bei Neubauten beträgt:

- a. für Wohnhäuser ab 38 Zimmern: zwei Schutzplätze pro drei Zimmer;
- b. für Spitäler, Alters- und Pflegeheime: ein Schutzplatz pro Patientenbett.

² Halbe Zimmer werden nicht mitgezählt. Bei der Ermittlung der Schutzplatzzahl werden Bruchteile von Schutzplätzen nicht berücksichtigt.

³ Bei der für Neubauten gemäss Absatz 1 erforderlichen Schutzplatzzahl werden die überzähligen Schutzplätze in Schutzräumen, die den Mindestanforderungen entsprechen, in bestehenden Gebäuden auf dem Areal des gleichen Eigentümers angerechnet.

⁴ Bei der Festlegung der Schutzplatzzahl auf dem Areal des gleichen Eigentümers werden ermittelt:

- a. vorhandene, den Mindestanforderungen entsprechende Schutzplätze;
- b. die Anzahl der Schutzplätze, für welche Ersatzbeiträge geleistet worden sind.

Kantonale Zivilschutzverordnung (KZV)
(vom 17. September 2008)

E. Schutzbauten

§ 22. ¹ Ferien- und Personalhäuser, Kinder- und Jugendheime sowie Klöster und Internate sind Wohnhäusern im Sinne von Art. 46 Abs. 1 BZG in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003 (ZSV) gleichgestellt. Bei Lofthäusern ist pro 40 m² Bruttogeschossfläche ein Schutzplatz zu erstellen.

² Als Spitäler und Heime im Sinne von Art. 46 Abs. 2 BZG in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 lit. b ZSV gelten auch

- a. Sanatorien,
- b. psychiatrische Kliniken,
- c. Entzugs-, Heil- und Rehabilitationsanstalten,
- d. Invalidenheime.

³ Bei gemischter Gebäudenutzung besteht nur für den Wohnbereich eine Schutzraumbaupflicht.

⁴ Als Neubauten von Wohnhäusern, Spitälern sowie Alters- und Pflegeheimen gelten

- a. auf einem vorher nicht überbauten oder durch Abbruch neu überbaubar gemachten Baugrund erstellte Gebäude,
- b. selbstständige Anbauten.

⁵ Als Areal im Sinne von Art. 17 Abs. 3 und 4 ZSV gelten mehrere aneinandergrenzende Grundstücke (Parzellen), die derselben Eigentümerin oder demselben Eigentümer bzw. derselben Baurechtnemerin oder demselben Baurechtnemer gehören. Strassen im Areal unterbrechen das Areal nicht.